

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstückes mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.